



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg mit Beschluss vom 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	116.573.159 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	116.383.855 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	113.182.199 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	106.589.724 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	25.162.934 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	31.603.498 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

20.605.547 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

27.940.000 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Grundsteuer A	260 v.H.
1.2 Grundsteuer B	790 v.H.
2. Gewerbesteuer	515 v.H.

§ 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Daraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

kw-Vermerke:	Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.
ku-Vermerke:	Bei jedem Freiwerden einer mit einem ku-Vermerk versehenen Planstelle ist diese Stelle entsprechend ihrem tatsächlichen Stellenwert umzuwandeln.

§ 8

Gemäß § 83 GO NW werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 40.000 €.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000 €.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht; sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung des Rates geleistet werden.

§ 9

Der Abschluss von Finanzgeschäften, die nur der Zinssicherung dienen, ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Kämmerer berichtet dem Rat der Stadt einmal jährlich über Art und Umfang der abgeschlossenen Geschäfte.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 16.12.2016 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 10.01.2017 beendet worden.

Der Haushaltsplan liegt ab sofort zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 80 Abs. 6 GO i. V. m. § 96 Abs. 2 GO während der Dienststunden in Zimmer 224 des Rathauses der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, öffentlich aus.

Dienststunden sind	
Montag bis Freitag (außer Mittwoch)	von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Montag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Kreisstadt Siegburg, 11.01.2017, Franz Huhn, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Kreisstadt Siegburg sucht für das Amt für Jugend, Schule und Sport zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Mitarbeiter/in für die Jugendgerichtshilfe

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.siegburg.de/stellenangebote sowie von Frau Neigenfind (02241/102825).

Bewerbungen bitte bis zum 03.02.2017 an: Bürgermeister, Personalamt, 53719 Siegburg

3. Bürgerinfo zum Parkkonzept Zange

Am Donnerstag, 26. Januar 2017 um 19.00 Uhr findet die dritte Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema „Parkkonzept Zange“ statt. Im Berufskolleg Siegburg, Hochstraße 1-7, Gebäude B, sind alle Interessierten durch die Stadtverwaltung herzlich eingeladen.

Nach der Einführung des Bewohnerparkkonzeptes im Juni 2016 wurde eine halbjährige Probephase vereinbart. Im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung sollen nun die Erfahrungen und Beobachtungen sowie ggf. Optimierungsmaßnahmen erörtert werden.

Wer keine Möglichkeit hat, an der Veranstaltung teilzunehmen, kann auch unter rathaus@siegburg.de, Stichwort: Parkkonzept Zange, seine Anregungen formulieren.

Zukunft des Siegburger Rathauses 3. Bürger Werkstatt

Der Stadtrat hat die Verwaltung beauftragt, neben der Sanierung des Rathauses auch dessen Neubau an verschiedenen Standorten zu untersuchen. In einem dialogorientierten Planungsprozess mit insgesamt vier öffentlichen Veranstaltungen soll unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger ein Gesamtkonzept für die Zukunft des Rathauses entwickelt werden. In der ersten Bürger Werkstatt erläuterte Architekt Petersen (Büro Petersen Pörksen Partner) den städtebaulichen und baukulturellen Wert des Siegburger Rathauses und gab einen Überblick über den gegenwärtigen Zustand. In der zweiten Bürger Werkstatt stellte er seine Untersuchungsergebnisse und die Bewertung möglicher Standortalternativen vor.

Die 3. Bürger Werkstatt findet statt am

Dienstag, dem 24. Januar, um 19.00 Uhr, im Stadtmuseum

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen.

In der dritten Bürger Werkstatt geht es insbesondere um erste Kostenermittlungen für die Sanierung des Rathauses und der verbleibenden Standortalternativen. Nach Abschluss der geplanten vier Bürger Werkstätten soll der Bau- und Sanierungsausschuss eine grundsätzliche Entscheidung zur zukünftigen Entwicklung des Rathauses treffen.



Bekanntmachung

der Stadt Siegburg über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

(Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Siegburg wird in der Zeit vom 24. bis zum 27. Januar 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montags von 8.00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstags – Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

(Hinweis: an Feiertagen und sonstigen allgemeinen Schließzeiten ist keine Eintragung möglich.)

im Rathaus, Raum 109, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsbe-

rechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)

a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,

b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Kreisstadt Siegburg, 11.01.2017, Franz Huhn, Der Bürgermeister

Bekanntmachung

der Kreisstadt Siegburg gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz

Die Kreisstadt Siegburg beabsichtigt, gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084, 2014 I S. 1738) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218), folgende Auskünfte zu erteilen. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3, im Rathaus / Bürgerservice, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg oder unter <http://buergerservice-online.siegburg.de> zu widersprechen.

§ 50 Absatz 1 BMG

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

§ 50 Absatz 2 BMG

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters-

oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

§ 50 Absatz 3 BMG

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Kreisstadt Siegburg, 11.01.2017, Franz Huhn, Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg über die Anmeldetermine an den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2017/2018

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.06.2013 – 223-2.02.11.03.-112940/13 – gelten an den weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Kreisstadt Siegburg folgende Anmeldefristen für das Schuljahr 2017/2018.

Das Anmeldeverfahren findet für alle weiterführenden Schulen in Siegburg im Zeitraum vom 3. Februar bis zum 17. Februar 2017 statt.

- a) **Gesamtschule der Kreisstadt Siegburg, Zeithstraße 72,**
(im Schulzentrum Neuenhof, seit Gründung im Schuljahr 2013/ 2014 im gebundenen Ganztag)

Für Fragen vereinbaren Sie gerne einen Beratungstermin unter Tel.: 02241/ 102-6112 oder per Mail: gesamtschule@siegburg.de.

Freitag, 03.02.17 11.00 – 15.00 Uhr
Montag bis Donnerstag (06. – 09.02.17 und 13. – 16.02.17) 08.00 – 16.00 Uhr
Freitag, 10.02.17 und 17.02.17 08.00 – 14.00 Uhr

Zur Anmeldung ist die Vorlage folgender Unterlagen zwingend erforderlich:
- Anmeldeschein der Grundschule (Original)
- Kopie und Original des letzten Halbjahreszeugnisses (4. Klasse)
- Geburtsurkunde (Kopie und Original)

- b) **Alexander-von-Humboldt-Realschule, Zeithstraße 72,**
(im Schulzentrum Neuenhof, bereits seit dem Schuljahr 2008/2009 offener Ganztagsbetrieb)

Anmeldungen können nur an den nachfolgend aufgeführten Anmeldetagen zu den ausgewiesenen Zeiten erfolgen. Es ist keine Terminvereinbarung erforderlich. Für Fragen vereinbaren Sie gerne einen Beratungstermin unter 02241 / 102-6201.

Freitag, 03.02.17 12.00 – 14.00 Uhr
Montag, 06.02.17 und 13.02.17 08.00 – 16.00 Uhr

Dienstag, 07.02.17 und 14.02.17 08.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch, 08.02.17 und 15.02.17 08.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag, 09.02.17 und 16.02.17 08.00 – 15.00 Uhr
Freitag, 10.02.17 und 17.02.17 08.00 – 12.00 Uhr

Zur Anmeldung ist die Vorlage folgender Unterlagen zwingend erforderlich:

- Anmeldeschein der Grundschule (Original)
- Kopie und Original des letzten Halbjahreszeugnis (4. Klasse) mit Kompetenzbogen
- Kopie und Original des letzten Zeugnisses (3. Klasse, 2. Halbjahr) mit Kompetenzbogen (falls vorhanden)
- Geburtsurkunde (Kopie und Original)

- c) **Anno-Gymnasium, Zeithstraße 186 - 188, Terminvereinbarung unter: 02241/102-6700**
(seit dem Schuljahr 2010/2011 im gebundenen Ganztag)

03.02.17 bis 17.02.17

Im gesamten Anmeldezeitraum können **nach vorheriger Vereinbarung** von Montag bis Freitag Anmeldungen zwischen 8:00 und 16:00 Uhr erfolgen.

Zur Anmeldung ist die Vorlage folgender Unterlagen zwingend erforderlich:

- Anmeldeschein der Grundschule (Original)
- Kopie und Original des letzten Halbjahreszeugnis (4. Klasse), einschl. Kompetenzbogen und Empfehlung für die weiterführende Schule
- Geburtsurkunde (Original)
- wenn möglich: Passfoto des Kindes
- bei Alleinerziehenden: urkundlicher Nachweis für die alleinige Sorgeberechtigung
- bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind: bestätigte Sorgerechtsklärung (Jugendamt/Familiengericht)
- bei getrennt Lebenden: einen urkundlichen Nachweis der Sorgeberechtigung (Jugendamt/Familiengericht)

Termine für die Anmeldung können bereits ab dem 16.01.2017 vereinbart werden.

- d) **Gymnasium Alleestraße, Alleestraße 2, Terminvereinbarung unter: 02241 / 102-6600**
(bereits seit dem Schuljahr 2009/2010 im gebundenen Ganztag)

Es ist keine Terminvereinbarung erforderlich. Individuelle Beratungstermine, besonders auch für unsere Profilklassen, können mit dem Sekretariat (Tel. 02241/102-6600)



vereinbart werden. Für Aufnahmen von Kindern mit einer (zu erwartenden) eingeschränkten Gymnasialempfehlung sind die Beratungsgespräche verpflichtend.

Freitag, 03.02.17	12:00 – 16:00 Uhr
Montag, 06.02.17 und 13.02.17	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag, 07.02.17 und 14.02.17	08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch, 08.02.17 und 15.02.17	08:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag, 09.02.17 und 16.02.17	08:00 – 17:00 Uhr
Freitag, 10.02.17 und 17.02.17	08:00 – 16:00 Uhr

Insbesondere für berufstätige Eltern gerne auch:
Samstag, 11.02.17 **09:00 – 13:00 Uhr**

Zur Anmeldung ist die Vorlage folgender Unterlagen zwingend erforderlich:

- Anmeldeschein der Grundschule (Original)
- Kopie des Halbjahreszeugnis
- Kopie Empfehlung der Grundschule
- Einsicht in die Geburtsurkunde

- Anmeldeformular mit der Unterschrift aller Sorgeberechtigten
- Bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils ist ein Nachweis zu erbringen (Jugendamt/Familiengericht).
- Das Anmeldeformular finden Sie auch auf der Homepage unter:
<http://www.gymnasium-alleestrassen.de/downloads/Anmeldebogen.pdf>.

e) Freie Christliche Gesamtschule Rhein-Sieg, Frankfurter Straße 86, Terminvereinbarungen unter.: 02241/ 1265020 (private Ersatzschule)

Als private Ersatzschule ist die Gesamtschule nicht an die Anmeldefristen der Bezirksregierung gebunden. Anmeldungen sind jederzeit nach Terminabsprache möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anmeldungen in dem vorgegebenen Zeitraum erfolgen müssen, da unter anderem Lehrerzuweisungen, Klassenbildung und Raumplanung davon abhängig sind.

Kreisstadt Siegburg, 13.01.2017, Franz Huhn, Der Bürgermeister